

Zürich, 21. Dezember 2016

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

info.ra@bve.be.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEng)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die SES begrüsst, dass der Kanton Bern mit dieser Teilrevision die MuKE n 2014 vollständig umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist eine schlanke Vorlage, die nicht weiter beschnitten werden darf. Sie geht aus unserer Sicht verschiedentlich zu wenig weit, um die Ziele der Energiewende und der kantonalen Energiestrategie zu erreichen. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die vor einem Jahr in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen. Die Chance der Gesetzesänderung muss genutzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dass die Energiewende, die mit der Gesetzesänderung unterstützt wird, bereits heute wirtschaftlich machbar und auch finanziell lohnenswert ist, zeigen viele Neubauten und energetische Sanierungen, nach denen Gebäude zu Netto-Energieerzeuger werden. Was im bisherigen Gesetz und bei den Neuerungen noch weitgehend fehlt, ist der Bereich (Klein-)Gewerbe, der sehr viel Prozesswärme und Strom braucht bei einem enormen Effizienzpotenzial. Für diesen Bereich sollten Anreize für Optimierungen geschaffen werden.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 13 Kommunale Nutzungspläne

Wir begrüßen die Neuformulierung der in Bern angesehenen Gemeinde-Autonomie, die ihnen die Möglichkeit für weitergehende Vorschriften gibt. Gemeinden, die bisher ihren Spielraum genutzt haben, sprechen von guten Erfahrungen damit. Gleichzeitig ergibt sich so die Möglichkeit auszutesten, wie gross der Spielraum für weitergehende Massnahmen genutzt wird, zum Beispiel im Sinne des SIA Effizienzpfades (Merkblatt 2040). Die Gesamtbetrachtung der Energieversorgung einer Überbauung ermöglicht es den Gemeinden, Bauherrschaften auch Vorgaben betreffend Mobilität zu geben. Das begrüßen wir sehr, da die Mobilität zunehmend mehr Bedeutung bekommt im Gesamtenergieverbrauch.

Die Gemeinden sollten zusätzlich erweiterte Möglichkeiten haben z.B. für Vorschriften für nachhaltige Konzepte bei Überbauungsordnungen.

Art. 15 Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken

Die Einschränkung auf Werke, die auf erneuerbaren Energien basieren, unterstützen wir.

Art. 16

Wir unterstützen die Präzisierung.

Art. 36a Nachweis für die Energieeffizienz

Wir begrüßen, dass zumindest für Neubauten und bei Veräusserungen von Gebäuden ein GEAK vorgeschrieben wird. Zusätzlich fordern wir, dass für energetisch nicht sanierte Gebäude mit Baujahr 1975 und älter ein GEAK anlassunabhängig vorgeschrieben wird.

Begründung: Für den Energieverbrauch des Gebäudeparks ist der Verbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Mit der Transparenz des Energieverbrauchs ist ein wichtiger Schritt gemacht, dass eine Sanierung und in der richtigen Reihenfolge durchgeführt wird. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks muss dringend erhöht werden! 2011 hat die Stimmbevölkerung einer GEAK-Pflicht für mehr als 30jährige Wohngebäude abgelehnt. Mit dem Stichjahr 1975 sind die Wohngebäude heute mehr als 40 Jahre alt, womit eine generelle Kontrolle des Energiezustandes mehr als gerechtfertigt ist.

Art 39a Eigenstromerzeugung für Neubauten

Den Artikel begrüßen wir, fordern aber in der KEnV eine Erhöhung bei EFH auf 30 W Peak PV/m².

Begründung: Wie richtig festgehalten wird, ist eine Erhöhung meistens möglich und bei den sinkenden Preisen für PV-Anlagen auch lohnend. Die

Selbstversorgung mit Strom soll gefördert werden, um die wegfallende Produktion durch das Stilllegen der AKW zu kompensieren und die Stromnetze zu entlasten.

Art. 40

Die SES fordert eine Präzisierung in 3: In neuen Wohnbauten sind fossile Heizungen nicht gestattet.

Begründung: Wie in der Einleitung dargelegt, sollten keine Investitionen mehr in fossile Energieträger getätigt werden.

Art. 40a Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Wohnbauten

In diesem Punkt gehen die MuKE n deutlich zu wenig weit und sollten im Kanton Bern verschärft werden. Mit Anreizsystemen soll die Umstellung auf nichtfossile Heizungen so attraktiv gemacht werden, dass diese die Regel werden. Notfalls sollten fossile Heizungen verboten werden.

Sofern ein generelles Fossilheizungsverbot derzeit noch nicht mehrheitsfähig erscheint, ist eine intelligente Einschränkung denkbar: Fossile Heizungen sind einzig in den Fällen zulässig, bei denen sie über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel nachweislich kostengünstiger sind als alle erneuerbare Lösungen und wenn alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden. Damit würde den Kritikern das wichtigste Argument genommen.

Allenfalls könnte der Art. 40a verschärft werden:

Wird in bestehenden Bauten der Wärmeerzeuger ersetzt, ist der Ersatz mit einer fossil betriebenen Heizung nicht erlaubt. Ausnahmen sind möglich, wenn deren Einbau und Betrieb über die Lebensdauer nachweislich günstiger ist, und die über eine gute Energieeffizienz verfügen (GEAK-Klasse A).

Wie im Vortrag ausgeführt wird, kann der Anteil des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Quellen ohne grosse Probleme gesteigert werden. Was in Baden-Württemberg vor einigen Jahren möglich war, sollte heute im Kanton Bern mindestens auch möglich sein.

Begründung: Eine schnellere Sanierung der bestehenden fossilen Heizungen ist einer der wichtigsten Schlüssel, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. In der Schweiz mit dem höchsten Anteil an Ölheizungen werden diese immer noch mehrheitlich mit fossilen Heizungen ersetzt.

Art. 42 Gewichteter Energiebedarf

Wir unterstützen die Änderung.

Art. 51

Wir unterstützen die Änderung.

Art. 52

Die Ergänzung des Artikels auf kommunale Gebäude unterstützen wir.

Art. 61

Wir unterstützen die Änderung.

Art. T1-1

Wir unterstützen die Änderung. Dieses Sparpotenzial gilt es unbedingt zu nutzen!

Art. T1-2

Wir unterstützen die Änderung.

Wir hoffen, dass die Revision im Parlament die nötige Unterstützung erhält und bald in Kraft gesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Projektleiter Fossile Energien & Klima